

Allgemeine und grundsätzliche Regelungen der Hallenbewirtschaftung		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
76.010	Siegerlandhalle	19.10.2011

## Allgemeine und grundsätzliche Regelungen der Hallenbewirtschaftung

- 1. Die Mietsätze gelten für eine Veranstaltung bis zu 4 Stunden Dauer. Darüber hinaus erhöht sich der Mietzins für jede weitere Stunde um 10 % des Grundmietpreises.
- 2. Die Mietsätze für Messen und Ausstellungen gelten für einen Tag.
- 3. Der qm-Preis für Messen und Ausstellungen schließt die Heizung ein, nicht jedoch Strom. Auf- und Abbautage werden mit 50 % der Tagesmiete berechnet.
- 4. Die Hallenverwaltung ist berechtigt, Abweichungen bis zu 30 % des Mietrahmens nach oben oder unten vorzunehmen, in Ausnahmefällen für rein gastronomische Veranstaltungen bis zu 50 %.
- 5. Um eine optimale Belegung zu erreichen, ist die Hallenverwaltung berechtigt, innerhalb der vorhandenen Räume und Säle die Belegung zu variieren, ohne dass eine solche Handhabung eine Änderung des Mietzinses nach sich zieht.

## Sonderregelungen

- Die eingetragenen Vereine in der Stadt Siegen erhalten das Recht, einmal jährlich kostenlos für eine vereinsinterne Veranstaltung (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung) bei Nichterhebung von Eintrittsgeld einen Raum in einer städtischen Halle oder einem Bürgerhaus (einschließlich Küchennutzung) zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind
  - a) der Große Saal der Siegerlandhalle,
    der Leonhard-Gläser-Saal der Siegerlandhalle,
  - b) der Große Saal der Bismarckhalle in seiner Gesamtheit (Nutzung im abgeteilten Saal möglich).
- 2. Für Probeabende örtlicher Vereine in den Bürgerhäusern wird ein Mietzins nicht erhoben.
  - Bei Konzerten der im Stadtgebiet ansässigen Kulturträger werden Generalproben in den städtischen Hallen nicht berechnet, lediglich die anfallenden Personalkosten müssen erstattet werden.
- 3. Zur Durchführung von Festveranstaltungen mit Eintrittsgeldern wird allen eingetragenen Vereinen der Stadt Siegen bei Benutzung der städtischen Hallen ein Rabatt von 50 % und der Bürgerhäuser ein Rabatt von 25 % des Mietrahmenpreises einmal pro Jahr gewährt.

- 4. Die im Rat der Stadt Siegen vertretenen Parteien erhalten grundsätzlich auf die Mietrahmenpreise in allen städtischen Hallen und Bürgerhäusern einen Nachlass von 50 %, wenn sie als alleiniger Veranstalter auftreten.
- 5. Sofern das Siegerland-, Club- und Konferenzzimmer der Siegerlandhalle, das Haardter und Weidenauer Zimmer der Bismarckhalle nicht gewerblich genutzt werden, sind diese mietfrei.
- 6. Soweit Säle abgeteilt vermietet werden, geltende entsprechend geringere Mietsätze.